

# **Leitlinien zur Verwirklichung einer nachhaltigen Verbesserung der Situation der Waldverjüngung im Landkreis Weilheim-Schongau (Stand: April 2024)**

## **Vorwort**

Stabile und an den Klimawandel angepasste Wälder dienen der Daseinsvorsorge unserer Gesellschaft.

Naturnahe, stabile Mischwälder mit standortgerechten Baumarten können diese Waldfunktion am besten gewährleisten, denn sie sind widerstandsfähiger gegenüber den Herausforderungen des Klimawandels, wie Stürme, Hitze und Schadinsekten. Der Umbau der fichtendominierten Wälder im Landkreis Weilheim-Schongau hin zu klimatoleranten Mischwäldern ist daher die vordringliche Aufgabe der kommenden Jahre.

Der Jagd kommt dabei die Schlüsselrolle zu, sie ist ein äußerst wichtiger Partner für den Wald und die Waldbesitzer. Kern der Leitlinien sind angepasste Schalenwildbestände, welche die natürliche Verjüngung der Wälder mit standortgemäßen Baumarten und den aktiven Waldumbau durch Anpflanzungen ermöglichen und damit die Stellschraube zur Verbesserung darstellen.

Eine vertrauensvolle, enge Zusammenarbeit zwischen Jägern und Grundeigentümern ist Voraussetzung für ein gemeinsames Vorgehen, um der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Von den elf Hegegemeinschaften sowie einer Hochwildhegegemeinschaft (HHG) im Landkreis Weilheim-Schongau werden seit 2006 insgesamt sechs Hegegemeinschaften durchgehend mit der Verbissbelastung „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ eingestuft.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten forderte im Januar 2019 dazu auf, unter Leitung der Unteren Jagdbehörde mit dem Jagdbeirat unter Hinzuziehung eines forstlichen Experten, Leitlinien für dauerhaft rote Hegegemeinschaften zu entwickeln, die darauf abzielen, eine nachhaltige Verbesserung der Situation der Waldverjüngung zu erreichen.

Die vorliegenden Leitlinien gelten für die dauerhaft roten Hegegemeinschaften sowie im Hinblick auf den Klimawandel für alle Reviere mit der Einstufung „zu hoch“ bzw. „deutlich zu hoch“ (auch in den übrigen Hegegemeinschaften). Sie sollen dabei für alle Beteiligten als Handreichung und Selbstverpflichtung zugleich verstanden werden.

## **Ziel der Leitlinien**

Das gemeinsame und formulierte Ziel der Leitlinien ist es, für die betroffenen Gebiete eine Trendwende herbeizuführen und bis spätestens im Jahr 2027 in allen Hegegemeinschaften eine tragbare Verbissituation zu erreichen.

## Leitlinien

Die Erhaltung und Etablierung eines klimaangepassten Waldes hat oberste Priorität. Angepasste Wildbestände sind dafür Grundvoraussetzung und vorrangig zu erreichen.

### **I. Vertrauensbildende Maßnahmen und Förderung der Transparenz zwischen Revierinhaber und Jagdgenossenschaft**

Transparenz und gegenseitiges Vertrauen fördert die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Jagdpächter und Grundeigentümer. Geeignete Maßnahmen dafür sind:

#### 1. Gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung

Den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten kommt als Jagdgenossen bei der forst- und landwirtschaftlichen, aber auch anderweitigen Nutzung der Grundflächen, eine besondere Verantwortung zu, auf die Belange der Jagd Rücksicht zu nehmen und den Jäger damit in seiner Abschusserfüllung zu unterstützen. Störungen der Jagdausübung sollen durch Rücksichtnahme und Absprachen zwischen den beteiligten Parteien möglichst geringgehalten werden. Die Jagdausübungsberechtigten beachten ihrerseits bei der Jagd die berechtigten Interessen der Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten. Auftretende Probleme werden sofort angesprochen und möglichst schnell beseitigt.

#### 2. Zielorientierter Jagdpachtvertrag

Die Gestaltungsmöglichkeiten in einem Jagdpachtvertrag sollen von beiden Vertragspartnern genutzt werden, um dem gemeinsamen Ziel dieser Leitlinien gerecht zu werden. Ein stabiler, klimaangepasster Wald soll bei der Verpachtung Vorrang vor einem hohen Pachtzins haben. Der Pächter soll zeitlich, fachlich und körperlich in der Lage sein, eine effiziente Bejagung sicherzustellen. Im Jagdpachtvertrag kann eine Präzisierung von Kündigungsrechten aus wichtigem Grund sowie Vereinbarungen bzgl. Abschusszahlen und Zustand des Waldes erfolgen.

Der Vollständigkeit halber wird auf die Eigenbewirtschaftung als alternatives Konzept zur Verpachtung hingewiesen.

#### 3. Körperlicher Nachweis

Den Jagdgenossenschaften und den Pächtern wird dringend empfohlen, im Zuge der Pachtvergabe den körperlichen Nachweis als gegenseitig vertrauensbildende Maßnahme und zur Schaffung von Transparenz einzuführen.

#### 4. Regelmäßige Revierbegänge

Die Jagdgenossenschaft / der Eigenjagdbesitzer führt mindestens einmal im Jahr Waldbegänge durch und erstellt darüber ein Protokoll, dieses wird der Unteren Jagdbehörde übersandt. Die Waldbegänge sollen ortsüblich bekanntgemacht werden, um allen Betroffenen (Jagdgenossen und Jägern) die Teilnahme zu

ermöglichen. Hierbei sollen nicht nur negative Beispiele ausgewählt, sondern auch bereits Erreichtes vorgezeigt werden (Vergleich Positives – Negatives).

Des Weiteren wird empfohlen, bei den Revierbegängen den zuständigen Revierförster der Forstverwaltung hinzuzuziehen. Die Beteiligten sollen konkrete, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Zielvereinbarungen schriftlich formulieren und gegenseitig anerkennen.

## **II. Anpassungen im Jagdmanagement**

Die vorhandenen jagdlichen Möglichkeiten müssen soweit wie möglich ausgeschöpft werden, um das Ziel dieser Leitlinien zu erreichen.

1. Der Abschussplan muss möglichst frühzeitig im Jagdjahr erfüllt werden, damit in jedem Jagdjahr eine Abschussnachjustierung, d.h. zusätzlicher Abschuss bei zu hohem Bestand, möglich ist. Damit kann ggf. auch der Jagddruck im Januar des Folgejahres reduziert werden.
2. Von der Flexibilisierung der Abschussplanerfüllung wird Gebrauch gemacht.
3. In der Anpassungsphase muss das Wild überall konsequent bejagt werden.
4. Ausschöpfen aller Jagdarten; z.B. Sammelansitze, Intervalljagden auf ganzer Fläche (im Mai, Juni auf Böcke und Schmalrehe, im September auf Kitz und Geiß), gut geplante Bewegungsjagden, ab 01.11. (in Abstimmung mit Nachbarrevieren auch revierübergreifend)
5. Schwerpunktbejagung auf besonders gefährdeten und schutzbedürftigen Flächen (ggf. mit Kirrungen); Es wird empfohlen auch die Kenntnisse der Grundstückseigentümer mit einzubeziehen.
6. Führen einer Kontaktliste mit geeigneten, verfügbaren Jagdhunden
7. Schaffung und Erhalt von temporären Ruhezeiten für das Wild, in denen die Waldverjüngung gesichert ist
8. Rücksprache mit dem Jagdvorstand bzw. der Jagdgenossenschaft und Besprechung des Jagdkonzepts. Die Grundeigentümer werden durch den Pächter über die Durchführung von Bewegungsjagden informiert.
9. Eine Fütterung ist nur in der Notzeit zulässig. Auf die Einhaltung der Richtlinie zur Rehwildfütterung des Landkreises Weilheim-Schongau sowie die Allgemeinverfügung zur Rotwildfütterung in der Hochwildhegegemeinschaft Wildsteig wird dringend hingewiesen.
10. Es darf keine Fütterung in der Kirrphase geben. Kirren außerhalb der Jagdzeit ist verboten.

### **III. Verbesserung des Wildlebensraums als begleitende Maßnahme**

Die Jagdausübungsberechtigten haben zusammen mit den Grundeigentümern die Möglichkeit, den Lebensraum des Wildes zu verbessern (gesetzliche Vorgabe: Art. 43 BayJG). Der Wildlebensraum beinhaltet neben Waldflächen auch Flächen außerhalb des Waldes. Bei Bedarf soll ein Wildlebensraumberater hinzugezogen werden. Bei angepassten Wildbeständen kann dies die Verbissituation weiter entschärfen. Folgende Beispiele werden genannt:

1. Sobald ein angepasster Wildbestand erreicht ist: Schaffung und Unterhaltung von Wildäsungsflächen, Schaffung eines natürlichen Nahrungsangebotes im Wald, Schaffung und Erhalt von Waldrändern mit Heckendeckung
2. Abbau von funktionslosen Kulturzäunen (gesetzliche Verpflichtung)
3. Heranziehung von forstlicher Fachberatung
4. Nutzen von geschützten Kulturflächen als Beispiele für verbissfreie Waldentwicklung; falls nötig, Anlegen von Weiserflächen
5. Schaffung von Bejagungsschneisen sowie Deckungs-, Äsungs-, und Rückzugsbereichen in der Feldflur, einschließlich Konzepte für Wildäcker und damit Entlastung des Waldes

Bei Waldverjüngungsmaßnahmen wird ein besonders enger Austausch zwischen Waldbesitzern, Jagdgenossenschaft und Jagdpächter empfohlen; eine vom Jagdvorstand gepflegte Revierkarte mit Markierung der Kulturflächen sowie die Bereitstellung sämtlicher relevanter Informationen an Jäger und Grundbesitzer kann diesen Austausch effektiv unterstützen.

### **IV. Unterstützung durch Hegegemeinschaft/Kreisjägergruppe**

Die Hegegemeinschaft/Kreisjägergruppe koordiniert revierübergreifende Angelegenheiten. Dies können im Besonderen die folgenden Maßnahmen sein:

- Erstellung von Hege- und Bejagungskonzepten und Organisation von revierübergreifenden Ansitz- und Drückjagden.
- Aufstellung von Regelungen bezüglich der Wildfolge und grenzübergreifender Hunde; diese betreffen zum einen benachbarte Reviere innerhalb einer Hegegemeinschaft, zum anderen angrenzende Hegegemeinschaften. Die Regelungen werden an die Untere Jagdbehörde übermittelt.
- Organisation von Weiterbildungen für die Jägerschaft sowie Schießtrainings. Hier kann auch das Angebot des Jagdverbandes hinzugezogen werden.
- Es wird empfohlen, eine Internetplattform für Öffentlichkeitsarbeit und öffentlichkeitswirksame Aktivitäten vorzuhalten

## V. Maßnahmen der Unteren Jagdbehörde

Die Untere Jagdbehörde hat die Aufgabe die gesetzlichen Grundlagen bei der Umsetzung dieser Leitlinien zu prüfen und anzuwenden, um die Zielsetzung dieser Leitlinie zu erreichen.

1. Von Seiten der Unteren Jagdbehörde wird den Jagdgenossenschaften ein Protokoll für Waldbegänge zur Verfügung gestellt
2. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der gemeldeten Abschusszahlen ordnet die Untere Jagdbehörde in den erforderlichen Fällen den körperlichen Nachweis an.
3. Die Untere Jagdbehörde behält sich die Festsetzung von Zwangsgeldern und Bußgeldern in begründeten Fällen, insbesondere bei gravierender Untererfüllung des Abschussplans und gleichzeitig hoher Verbissbelastung, vor. Des Weiteren erfolgt hinsichtlich der vorgelegten Jagdpachtverträge eine Prüfung nach § 12 Abs. 1 BJagdG und Art. 14 Abs. 4 BayJG.
4. In Fällen missbräuchlicher Fütterung reagiert die Untere Jagdbehörde mit kostenpflichtigen Anordnungen und Bußgeldern.
5. Bei der Bestätigung bzw. Festsetzung der Abschusszahlen orientiert sich die Untere Jagdbehörde und der Jagdbeirat an den Grundsätzen der Abschussplanung.

Oberster Grundsatz: Bei einer revierweisen Aussage von „zu hoch“ bzw. „deutlich zu hoch“ wird im neuen Abschussplan das Soll mindestens in Höhe des bisherigen Solls festgelegt (Stichwort: Verhindern einer Abwärtsspirale)

6. Sollte der Ist-Abschuss nach dem ersten Jagdjahr unter 30 % und nach dem zweiten Jagdjahr unter 60 % des 3-Jahres-Gesamtabschusses liegen, so erfolgt jeweils ein Hinweisschreiben an den Revierinhaber und die Jagdgenossenschaft.
7. Die Untere Jagdbehörde legt geeignete Kontingentierungen fest, z.B. Erfüllung von 40 % des Gesamtabschusses im ersten Jagdjahr.
8. Die Anforderung von regelmäßigen Zwischenmeldungen zum Stand der Abschusserfüllung durch die Untere Jagdbehörde und die Jagdgenossenschaft wird in den erforderlichen Fällen empfohlen.
9. Schonzeitverkürzungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt. Allein die Nichterfüllung des bisherigen Abschusses beziehungsweise ein zu hoher Verbiss reichen als Begründung nicht aus.
10. Es werden unter Federführung der Unteren Jagdbehörde, Reviere mit positiver Verbissentwicklung (sog. „best practice“ Reviere) besichtigt. Die Einladung hierzu ergeht an alle Beteiligten.

11. Die Untere Jagdbehörde bietet in Zusammenarbeit mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim ein verstärktes Beratungsangebot/Revierbegänge für die Reviere an, welche seit Jahren eine zu hohe Verbissbelastung aufweisen. Die Untere Jagdbehörde appelliert an die Betroffenen, das Beratungsangebot anzunehmen.

## **VI. Resümee:**

Zur Erreichung des gemeinsamen Ziels der Verbesserung der Waldverjüngung ist es notwendig, dass alle Beteiligten ihre Möglichkeiten kennen und diese im Sinne der klimaangepassten Wälder anwenden.

Für eine erfolgreiche Trendwende ist es daher unerlässlich, dass die Revierinhaber, die Jagdgenossen und die beteiligten Behörden ihre Aufgaben und Möglichkeiten konsequent ausschöpfen.

Neben dem hoheitlichen Vollzug der rechtlichen Grundlagen, dienen die entwickelten Leitlinien als Handreichung, die die Zusammenarbeit der Beteiligten vor Ort in den Vordergrund stellt. Nur mit einem gemeinsamen Handeln und gegenseitigem Verständnis gelingt die nachhaltige Trendwende hin zur tragbaren Verbissbelastung.

Die Untere Jagdbehörde appelliert an alle Revierinhaber und Jagdgenossenschaften sowie an alle an der Jagd beteiligten Personen, um konstruktiv und vertrauensvoll zur Umsetzung der vorliegenden Leitlinien zusammenzuarbeiten und bedankt sich bereits im Voraus für den Einsatz und das Engagement aller Beteiligter.

Landratsamt Weilheim-Schongau

-Untere Jagdbehörde-

Stainhartstr.7

82362 Weilheim